

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 20 (1913)

Heft: 45

Artikel: Und wieder aus dem Kanton Schwyz [Schluss]

Autor: Frei, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Und wieder aus dem Kanton Schwyz.

(Schluß.)

Das Verhalten der Schüler regelt Art. 35, wenn er sagt:

„Schüler, die sich durch unanständiges Betragen oder Widerlichkeit gegen die Lehrer oder Vorsteuerschaft verfehlten, werden je nach der Schwere des Falles mit Geld oder Arrest bestraft.“

Wer mutwillig Schulmobilien oder Lehrmittel beschädigt, wird schadenshaftpflichtig und disziplinarisch gebüßt.

Diese Bestimmungen gelten auch für diejenigen, welche den Unterricht freiwillig besuchen.“

Um vorzeitige Fahnenflucht zu verhüten, liest man in Art. 37 folgendes:

„Alle Schüler und Schülerinnen sind gehalten, einen einmal begonnenen Semesterkurs bis zum Schlusse zu besuchen, insofern nicht besondere Gründe den Austritt entschuldigen, worüber der Vorstand der Schule entscheidet.“

Allfälliger begründeter Austritt dispensiert nicht von der Pflicht zum Besuch der Bürgerschule. Von jedem erfolgten Austritt ist dem zuständigen Schulratspräsidenten unverzüglich Anzeige zu machen. Dieser leitet nötigenfalls die erfolgte Anzeige an die kompetente Schulbehörde weiter.“

Abschließend finden sich „Allgemeine Bestimmungen“, die allfälligen Dualismus zwischen gewerbl. Fortbildungsschule und Bürgerschule klar und bestimmt regeln. Die Sätze heißen:

a) Der Besuch der gewerbl. Fortbildungsschule dispensiert vom gleichzeitigen Besuch der Bürgerschule, insofern erstere dem Unterrichtsprogramme der Bürgerschule Genüge leistet.

b) Die Bürgerschulpflichtigen, welche statt der Bürgerschule die gewerbliche Fortbildungsschule besuchen, bleiben gleichwohl den Disziplinarvorschriften für die Bürgerschule unterstellt (§§ 15—21) und haben die hiefür kompetenten Schulbehörden über den richtigen Schulbesuch zu wachen.

c) Wer während drei Jahren die gewerbl. Fortbildungsschule mit sehr gutem Erfolge besucht hat, kann gemäß § 6 vom Besuch der Bürgerschule auf eingereichtes Gesuch hin dispensiert werden. Die Dispensationen beziehen sich immer nur auf die Winterkurse, nicht aber auf die letzten 30 Stunden unmittelbar vor der Rekrutprüfung (§ 8, Abs. 8). Dispensionsgesuche sind beim Erziehungsdepartement spätestens 14 Tage vor Beginn des Kurses einzureichen, widrigensfalls dieselben keine Berücksichtigung mehr finden.

Damit hätten wir die 2 neuesten Erlasse der schwyz. kantonalen Behörden, die Fortbildung der Jugend beschlagend, dargelegt. Wir hoffen, daß das Volk einfältig genug ist, dem zweiten zu gegebener Stunde seine Sanktion zu erteilen. Und hoffen auch, daß beide in der Anwendung pflichtbewußte Gemeindeorgane finden; denn ihre Handhabung wirkt auf die heranwachsende Jugend speziell auch erzieherisch gut. Vor allem mögen die Gemeinden den Sonntags- und den Abend-Unterricht entfernen, beide sind ein Unding und vereiteln gründlich des Gesetzgebers gute Absichten.

C. Frei.